

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1952

Ausgegeben am 25. Juli 1952

28. Stück

- 124.** Bundesgesetz: Abänderung und Ergänzung des Bundesgesetzes über die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren (GJGebNov. 1952).
125. Bundesgesetz: Steueränderungsgesetz 1952.
126. Verordnung: Neuerliche Abänderung der Spezialitätenordnung.

124. Bundesgesetz vom 10. Juni 1952, womit das Bundesgesetz über die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren abgeändert und ergänzt wird (GJGebNov. 1952).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 15. Feber 1950, BGBl. Nr. 75, über die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren (GJGebGes.) in der Fassung des Kartellgesetzes vom 4. Juli 1951, BGBl. Nr. 173, wird abgeändert wie folgt:

1. § 4 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Durch Verwendung von Gerichtskostenmarken sind zu entrichten:

- a) die festen Gebühren unabhängig von ihrer Höhe, mit Ausnahme der Gebühren für die Eintragung in die öffentlichen Register;
- b) die Hundert(Tausend)satzgebühren nur bis zum Betrag von 300 S.“

2. § 6 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Zahlungspflichtig sind, soweit für die einzelnen Verfahrensarten nicht besondere Bestimmungen enthalten sind:

1. bei Eingaben und den die Eingaben vertretenden Protokollen die einschreitende Partei;

2. bei Protokollen im Zivilprozeß, Exekutionsverfahren und im Strafverfahren auf Grund von Privatanklagen die Parteien je zur Hälfte;

3. bei Protokollen über die erste Tagsatzung (§ 239 ZPO.), über eine Tagsatzung, bei der ein Versäumnungsurteil nach § 442 Abs. 1 ZPO. beantragt wird, und bei Pfändungsprotokollen (Anmerkung auf dem Pfändungsprotokoll, § 257 EO.) beide Parteien;

4. bei anderen Protokollen derjenige, der die Amtshandlung veranlaßt hat oder in dessen Interesse sie stattfindet;

5. bei Abschriften (Duplikaten), Amtsbestätigungen (Zeugnissen), Grundbuchs- und Registerauszügen derjenige, der darum ansucht oder in dessen Interesse diese Schriftstücke ausgestellt werden;

6. bei gerichtlichen Vergleichen die vertragsschließenden Parteien ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen;

7. bei anderen Amtshandlungen derjenige, der die Amtshandlung veranlaßt hat oder in dessen Interesse sie stattfindet.“

3. § 20 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) In den Fällen des § 70 Abs. 1 ZPO. sowie bei persönlicher Gebührenfreiheit aus anderen Gründen ist der gebührenpflichtige Gegner zum Ersatz der Gerichtsgebühren, die die gebührenbefreite Partei zu entrichten gehabt hätte, nur verpflichtet, soweit ihm die Kosten des Rechtsstreites auferlegt sind oder soweit er die Kosten durch Vergleich übernommen hat. Im Zweifel ist die Hälfte der Gebühr einzuheben. Die Bestimmungen der Abs. 4 bis 6 des § 19 sind sinngemäß anzuwenden.“

4. Die Überschrift zu § 24 hat zu lauten:

„II. Zahlungspflicht.“

5. § 24 Abs. 2 und 3 haben zu lauten:

„(2) Für die Entrichtung der Pauschalgebühr für das Konkursverfahren sind ferner zahlungspflichtig:

1. in den Fällen der Tarifpost 7 lit. a Z. 1 nach Beendigung des Konkurses der Gemeinschuldner;

2. im Falle des Zwangsausgleiches die Personen, welche die Haftung für die Verbindlichkeiten des Gemeinschuldners übernommen haben;

3. in allen Fällen nach Beendigung des Konkurses der Masseverwalter, wenn ihm hinsichtlich der Pauschalgebühr ein Verschulden an einer Gebührenverkürzung zur Last fällt.

„(3) Für die Entrichtung der Pauschalgebühr für das Ausgleichsverfahren sind ferner die Personen, die im Ausgleich eine Haftung für die Verbindlichkeiten des Schuldners übernommen haben, zahlungspflichtig.“

6. § 28 hat zu lauten:

„§ 28. Für die Eintragungsgebühr sind zahlungspflichtig:

- a) derjenige, der den Antrag auf Eintragung (Hinterlegung, pfandweise Beschreibung,

- Einreihung) stellt, im Falle des § 38 lit. c GBG. derjenige, gegen den sich die Eintragung richtet;
- b) derjenige, dem die Eintragung zum Vorteil gereicht;
- c) bei Eintragungen im Wege der Zwangsvollstreckung auch der Verpflichtete, soweit die Eintragungsgebühr nicht nach § 75 EO. dem Gläubiger zur Last fällt.“
7. Der erste Satz des Abs. 1 im § 29 hat zu lauten:
- „Der für die Berechnung der Eintragungsgebühr maßgebende Wert ist bei der Eintragung des Eigentumsrechtes mit dem Betrag anzusetzen, der der Ermittlung der Grunderwerbsteuer oder Erbschaftsteuer zugrunde zu legen wäre; hierbei sind Steuervergünstigungen nicht zu berücksichtigen.“
8. § 32 Z. 7 hat zu lauten:
- „7. bei freiwilligen gerichtlichen Feilbietungen der bisherige Eigentümer und der Ersteher;“.
9. § 42 Abs. 1 hat zu lauten:
- „(1) Wenn die Partei der Pflicht zur Entrichtung der Gerichts(Justizverwaltungs)gebühren durch Gerichtskostenmarken gemäß § 4 Abs. 2 nicht oder nicht vollständig nachkommt, so kann der Kostenbeamte die Gebühren bis zum Dreifachen des Gebührenfehlbetrages erhöhen.“

10. Tarifpost 1 lit. a hat zu lauten:

Tarifpost	Gegenstand	Maßstab für die Gebührenbemessung	Höhe der Gebühren
1	a) Eingaben, einschließlich der Protokollanträge, mit Ausnahme der in lit. b und c angeführten Rechtsmittel, bei einem Wert des Streitgegenstandes		
	bis 200 S	von jedem, wenn auch nur begonnenen Bogen	1 S
	über 200 S bis 500 S	von jedem, wenn auch nur begonnenen Bogen	3 S
	„ 500 S „ 1.000 S	von jedem, wenn auch nur begonnenen Bogen	4 S
	„ 1.000 S „ 5.000 S	von jedem, wenn auch nur begonnenen Bogen	5 S
	„ 5.000 S „ 10.000 S	von jedem, wenn auch nur begonnenen Bogen	6 S
	„ 10.000 S „ 50.000 S	von jedem, wenn auch nur begonnenen Bogen	12 S
	„ 50.000 S „ 100.000 S	von jedem, wenn auch nur begonnenen Bogen	25 S
	„ 100.000 S „ 500.000 S	von jedem, wenn auch nur begonnenen Bogen	40 S
	„ 500.000 S „ 1.000.000 S	von jedem, wenn auch nur begonnenen Bogen	50 S
	„ 1.000.000 S für jede weitere 1.000.000 S	von jedem, wenn auch nur begonnenen Bogen	je 25 S mehr“

11. Der letzte Satz der Anmerkung 3 zu Tarifpost 2 hat zu lauten:

„Das gleiche gilt für die Schätzung nach § 140 EO. und für die Anmerkung der Beschreibung | des Zubehörs auf dem Protokoll über die frühere Beschreibung und Schätzung.“

12. Tarifpost 3 lit. a hat zu lauten:

Tarifpost	Gegenstand	Maßstab für die Gebührenbemessung	Höhe der Gebühren
3	Gerichtliche Entscheidungen a) Folgende Entscheidungen erster Instanz: Urteile, Endbeschlüsse in Besitzstörungsverfahren (§ 459 ZPO.), Zahlungsaufträge im Mandatsverfahren (§ 548 ZPO.), im Wechselverfahren (§§ 557, 558 ZPO.), im Scheckrückgriffsverfahren (Artikel 5 der Verordnung über die Einführung des Scheckrechtes) und Beschlüsse, mit denen über Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse der Börsenschiedsgerichte (Artikel XXIII EGzZPO.) entschieden wird;	vom Wert des Streitgegenstandes	2'5 v. H."

13. Tarifpost 8 hat zu lauten:

Tarifpost	Gegenstand	Maßstab für die Gebührenbemessung	Höhe der Gebühren
8	A. Allgemeine Bestimmungen. Eingaben und Protokolle: a) soweit nicht andere Bestimmungen des Tarifes Anwendung finden; b) Rechtsmittel	von jedem, wenn auch nur begonnenen Bogen von jedem, wenn auch nur begonnenen Bogen	3 S 10 S"

14. Tarifpost 9 hat zu lauten:

Tarifpost	Gegenstand	Maßstab für die Gebührenbemessung	Höhe der Gebühren
9	Entscheidungen: a) über den Anspruch auf Unterhalt; b) über Rechtsmittel	vom Wert des Zuerkann- ten	$\frac{1}{2}$ v. H. 10 S"

15. Tarifpost 10 hat zu lauten:

Tarifpost	Gegenstand	Maßstab für die Gebührenbemessung	Höhe der Gebühren
10	B. Verlassenschaftsabhandlungen. a) in jedem Fall; b) über 10.000 S	vom Wert des Nachlaßvermögens vom Wert des Nachlaßvermögens	das Doppelte der Gebühr zu TP. 1 lit. a außerdem 1'5 v. T."

16. Tarifpost 11 hat zu lauten:

Tarifpost	Gegenstand	Maßstab für die Gebührenbemessung	Höhe der Gebühren
11	C. Grundbuchsachen. a) Eingaben (Protokollanträge) 1. um Eintragung in das Grundbuch (Landtafel, Eisenbahnbuch, Bergbuch), 2. Sonstige Eingaben (Protokollanträge); b) Eintragungen in das Grundbuch (Landtafel, Eisenbahnbuch, Bergbuch), und zwar: 1. Eintragungen zum Erwerb des Eigentums oder Pfandrechtes (Ausnahme Z. 3), 2. Anmerkungen der Rangordnung der beabsichtigten Verpfändung, 3. Nachträgliche Eintragung des Pfandrechtes in der angemerkten Rangordnung der beabsichtigten Verpfändung, 4. Eintragung der Löschung des Pfandrechtes; c) Grundbuchsätze (Abschriften), die einer Partei auf ihr Verlangen oder im Verlassenschaftsverfahren in ihrem Interesse erteilt werden.	von jedem, wenn auch nur begonnenen Bogen von jedem, wenn auch nur begonnenen Bogen vom Wert des Rechtes vom Wert des Rechtes vom Wert des Rechtes vom Wert des Rechtes oder des gelöschten Teilbetrages von jedem, wenn auch nur begonnenen Bogen	12 S 3 S 1 v. H. 5 v. T. 5 v. T. 1 v. T. 8 S ⁴

17. Anmerkung 7 zu Tarifpost 11 hat zu lauten:

„Als Eintragung nach Tarifpost 11 lit. b Z. 1 gilt auch die Übertragung einer Forderung oder eines Pfandrechtes.“

18. Tarifpost 12 hat zu lauten:

Tarifpost	Gegenstand	Maßstab für die Gebührenbemessung	Höhe der Gebühren
12	D. Registersachen. I. Handels- und Genossenschaftsregister. Pauschalgebühren für folgende Eintragungen: a) Eintragung der Firma: 1. bei Einzelfirmen, 2. bei offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, 3. bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien;	vom Stamm(Grund)kapital bis 500.000 S über 500.000 S	80 S 150 S 3 v. T. 4,5 v. T.

Tarif- post	Gegenstand	Maßstab für die Gebührenbemessung	Höhe der Gebühren
12	b) Erhöhung des Stamm(Grund)kapitals bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien; c) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, soweit sie nicht unter lit. b fallen, sowie Änderungen der Firma, Änderungen im Vorstand oder in der Geschäftsführung, Eintragungen, Änderungen oder Löschungen von Prokuristen oder von Liquidatoren, Löschung der Firma: 1. bei Einzelfirmen, 2. bei offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, 3. bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien.	von der Kapitalerhöhung bis 500.000 S über 500.000 S	3 v. T. 4'5 v. T.
	II. Pauschalgebühren für Eintragungen in das Schiffsregister.		80 S
	III. Registerauszüge, die einer Partei auf ihr Verlangen erteilt werden	von jedem, wenn auch nur begonnenen Bogen	8 S"

19. Als Anmerkung 2 zu Tarifpost 12 wird angefügt:

„2. Begründet eine der in lit. a Z. 3 genannten Gesellschaften im Inland eine Zweigniederlassung, so ist nur das der Zweigniederlassung zur Verfügung stehende Vermögen als Bemessungsgrundlage der Eintragungsgebühr zugrunde zu legen. Hierbei ist es gleichgültig, ob es sich um eine in- oder ausländische Gesellschaft handelt.“

20. Die bisherigen Anmerkungen 2 bis 8 zu Tarifpost 12 erhalten die Bezeichnung 3 bis 9.

21. Tarifpost 12 a hat zu lauten:

„Tarif- post“	Gegenstand	Maßstab für die Gebührenbemessung	Höhe der Gebühren
12 a	Kartellangelegenheiten		
	a) Eingaben;	von jedem, wenn auch nur begonnenen Bogen	50 S
	b) Protokolle;	für jede, wenn auch nur begonnene halbe Stunde	100 S
	c) Entscheidungen, womit die Eintragung in das Kartellregister in erster Instanz nicht versagt oder versagt wird;		3000 S
	d) Entscheidungen, womit die Eintragung einer Abänderung oder Ergänzung der Kartellvereinbarung oder die Löschung einer Vereinbarung in erster Instanz nicht versagt oder versagt wird;		800 S
	e) Registerauszüge (Abschriften)	von jedem, wenn auch nur begonnenen Bogen	80 S“

22. Tarifpost 13 hat zu lauten:

Tarifpost	Gegenstand	Maßstab für die Gebührenbemessung	Höhe der Gebühren
13	E. Beglaubigungen und Beurkundungen. a) 1. Beglaubigungen von Unterschriften, 2. wenn der Wert nicht bestimmbar ist; b) Beglaubigungen von Abschriften, die von den Parteien überreicht werden; c) 1. Aufnahme von Urkunden über Rechtsgeschäfte, die einer gerichtlichen Beurkundung bedürfen, 2. Aufnahme von Testamenten, 3. Aufnahme von Wechsel- und Scheckprotesten, 4. Erteilung von Ausfertigungen, Auszügen, Abschriften oder Zeugnissen aus den im Notariatsarchiv befindlichen Akten	für jede Unterschrift für jede Unterschrift für jede Seite die im Notariatstarif für die gleichen Amtshandlungen vorgesehenen Gebühren.“	die Gebühr zu TP. 1 lit. a 8 S 2 S

23. Der Tarifpost 14 lit. a wird als Z. 7 angefügt:

„7. Regelung der Rechte der Teilhaber einer gemeinschaftlichen Sache nach §§ 835, 836 ABGB.“

24. In Tarifpost 14 lit. a wird der Betrag von 30 S durch 50 S ersetzt.

25. In Tarifpost 14 lit. b wird der Betrag von 10 S durch 20 S ersetzt.

26. In Tarifpost 14 lit. c wird der Betrag von 1 v. H. durch 1'5 v. H. ersetzt.

27. In Anmerkung 2 zu Tarifpost 14 wird der Betrag von 30 S durch 50 S ersetzt.

28. Tarifpost 15 hat zu lauten:

Tarifpost	Gegenstand	Maßstab für die Gebührenbemessung	Höhe der Gebühren
15	Eingaben: a) Anträge des Privatanklägers auf Einleitung des Strafverfahrens; b) 1. Berufungen gegen Urteile der Gerichtshöfe, soweit sie nicht mit einer Nichtigkeitsbeschwerde verbunden sind, und Berufungen gegen Urteile der Bezirksgerichte, 2. Nichtigkeitsbeschwerden; c) andere Eingaben der Prozeßparteien	von jedem, wenn auch nur begonnenen Bogen von jedem, wenn auch nur begonnenen Bogen von jedem, wenn auch nur begonnenen Bogen von jedem, wenn auch nur begonnenen Bogen	15 S 15 S 30 S 3 S“

29. Tarifpost 16 hat zu lauten:

Tarifpost	Gegenstand	Maßstab für die Gebührenbemessung	Höhe der Gebühren
16	Protokolle: a) Protokolle, welche die in Tarifpost 15 bezeichneten Eingaben vertreten; b) Protokolle über die mündliche Hauptverhandlung, mündliche Berufungsverhandlung oder über die mündliche Verhandlung über eine Nichtigkeitsbeschwerde	für jede, wenn auch nur begonnene halbe Stunde	wie diese Eingaben 10 S"

30. Tarifpost 17 hat zu lauten:

Tarifpost	Gegenstand	Maßstab für die Gebührenbemessung	Höhe der Gebühren
17	Urteile ohne Unterschied der Instanz: a) in Vergehensfällen; b) in Übertretungsfällen		100 S 40 S"

31. Tarifpost 18 hat zu lauten:

Tarifpost	Gegenstand	Maßstab für die Gebührenbemessung	Höhe der Gebühren
18	a) Rahmengebühren: 1. Für die Befreiung von den Eheverboten wegen Schwägerschaft und wegen Ehebruchs (§§ 7 und 9 des Ehegesetzes und §§ 3 und 5 der 1. Durchführungsverordnung zum Ehegesetz), 2. für die Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses für Ausländer (§ 14 des Ehegesetzes und § 7 der 1. Durchführungsverordnung zum Ehegesetz), 3. für die Feststellung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen (§ 24 der 4. Durchführungsverordnung zum Ehegesetz), 4. für das Zeugnis über das in Österreich geltende Recht (§ 282 AußstreitG.), 5. für das Verfahren über Genehmigungen oder Ausnahmegewilligungen nach § 37 der 1. Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz,		20 S bis 2000 S

Tarif-post	Gegenstand	Maßstab für die Gebührenbemessung	Höhe der Gebühren
18	6. für das Verfahren über die Zulassung der Umwandlung von Kapitalgesellschaften nach § 2 der 4. Durchführungsverordnung zum Umwandlungsgesetz, 7. Überbeglaubigungen von Urkunden für den Auslandsverkehr; b) Feste Gebühren: Für die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit (§ 1 des Ehegesetzes und § 1 der 1. Durchführungsverordnung zum Ehegesetz)		100 S bis 10.000 S 10 S bis 100 S 20 S“

32. Tarifpost 19 hat zu lauten:

Tarif-post	Gegenstand	Maßstab für die Gebührenbemessung	Höhe der Gebühren
19	Abschriften (Duplikate) und Amtsbestätigungen (Zeugnisse), die einer Partei ausgestellt werden	von jedem, wenn auch nur begonnenen Bogen	3 S“

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz findet auf alle Schriften und Amtshandlungen Anwendung, bezüglich deren der Anspruch auf die Gebühr nach dem Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes begründet wird.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

Körner

Figl

Tschadek

Kamitz

125. Bundesgesetz vom 10. Juni 1952 über Änderungen auf dem Gebiete der direkten Steuern (Steueränderungsgesetz 1952).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

§ 1. (1) Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbstständiger Arbeit ist der steuerpflichtige Gewinn des Wirtschaftsjahres 1951 (1950/1951) auf Antrag des Steuerpflichtigen zu kürzen

a) um den vierfachen Betrag der gemäß § 7 Einkommensteuergesetz bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (§ 6 Z. 1 Einkommensteuergesetz) zulässigen Absetzung für gewöhnliche Abnutzung oder

b) nach Wahl des Steuerpflichtigen um einen Betrag, der als zulässige Absetzung für gewöhnliche Abnutzung von einer Grundlage zu berechnen ist, die ermittelt wird, indem die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der am Anfang des Wirtschaftsjahres 1951 (1950/1951) noch vorhandenen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ohne Rücksicht auf ihren Buchwert mit vier vervielfacht werden. Sofern eine Reichsmarkteröffnungsbilanz vorliegt, gelten die in dieser eingestellten Werte nur für die vor dem 17. März 1938 angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter als Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

(2) Bei der Berechnung des Kürzungsbetrages gemäß Abs. 1 bleiben Wirtschaftsgüter, die nach dem 31. Dezember 1945 angeschafft oder hergestellt worden sind, außer Betracht.

(3) Sind in den Kalenderjahren 1948 und 1949 abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (§ 6 Z. 1 Einkommensteuergesetz) angeschafft oder hergestellt worden, so ist bei den

im Abs. 1 genannten Einkünften der steuerpflichtige Gewinn des Wirtschaftsjahres 1951 (1950/1951) über Antrag des Steuerpflichtigen um den halben Betrag der gemäß § 7 Einkommensteuergesetz bei diesen Wirtschaftsgütern zulässigen Absetzung für gewöhnliche Abnutzung zu kürzen.

(4) Sind im Kalenderjahr 1950 abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (§ 6 Z. 1 Einkommensteuergesetz) angeschafft oder hergestellt worden, so ist bei den im Abs. 1 genannten Einkünften der steuerpflichtige Gewinn des Wirtschaftsjahres 1951 (1950/1951) über Antrag des Steuerpflichtigen um ein Viertel des Betrages der gemäß § 7 Einkommensteuergesetz bei diesen Wirtschaftsgütern zulässigen Absetzung für gewöhnliche Abnutzung zu kürzen.

§ 2. (1) Der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft oder aus Gewerbebetrieb des Wirtschaftsjahres 1951 (1950/1951) ist, wenn er gemäß § 4 Abs. 1 oder § 5 Einkommensteuergesetz ermittelt wird, auf Antrag um einen Betrag außerbücherlich zu kürzen, der wie folgt errechnet wird:

Für jede einzelne am Anfang und am Ende des Wirtschaftsjahres 1951 (1950/1951) vorhandene Ware ist ein Durchschnittspreis für den Anfang und das Ende dieses Wirtschaftsjahres festzustellen. Der Durchschnittspreis ergibt sich dadurch, daß der Buchwert (§ 6 Einkommensteuergesetz) durch die im Inventar ausgewiesene Menge der betreffenden Ware geteilt wird. Ist der für das Ende des Wirtschaftsjahres 1951 (1950/1951) ermittelte Durchschnittspreis höher als der für den Anfang dieses Wirtschaftsjahres ermittelte Durchschnittspreis, so ist der Unterschiedsbetrag zwischen den beiden Preisen mit der am Anfang des Wirtschaftsjahres 1951 (1950/1951) vorhandenen Menge dieser Ware zu vervielfachen. Der so gewonnene Betrag — oder, wenn sich solche Beträge bei mehreren Waren ergeben, die Summe dieser Beträge — bildet den Grundbetrag, von dem bei der Berechnung des zulässigen Kürzungsbetrages auszugehen ist.

(2) Ist der für das Ende des Wirtschaftsjahres 1951 (1950/1951) ermittelte Durchschnittspreis niedriger als der für den Anfang dieses Wirtschaftsjahres ermittelte Durchschnittspreis, so ist der Unterschiedsbetrag zwischen den beiden Preisen mit der am Anfang des Wirtschaftsjahres 1951 (1950/1951) vorhandenen Menge dieser Ware zu vervielfachen. Der so gewonnene Betrag — oder, wenn sich solche Beträge bei mehreren Waren ergeben, die Summe dieser Beträge — vermindert den nach Abs. 1 sich ergebenden Grundbetrag.

(3) Unter Waren im Sinne der Abs. 1 und 2 sind die Vorräte an Rohstoffen, Hilfsstoffen, Betriebsstoffen, Halbfabrikaten und Fertigwaren zu verstehen.

(4) 90 v. H. des nach Abs. 1 und 2 sich ergebenden Grundbetrages bilden den zulässigen Kürzungsbetrag; dieser vermindert sich jedoch, wenn die Umschlagshäufigkeit die Zahl 3 übersteigt, für jedes weitere volle Zehntel, um das die Umschlagshäufigkeit höher ist, um je 2,5 v. H. Die Umschlagshäufigkeit ist gleich dem Quotienten aus dem Wareneinsatz des Wirtschaftsjahres 1951 (1950/1951) und dem Betrag, mit dem die im Abs. 3 genannten Vorräte in der Schlußbilanz des Wirtschaftsjahres 1950 (1949/1950) gemäß § 6 Einkommensteuergesetz zu bewerten waren. Der Wareneinsatz ist gleich dem Buchwert der zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1951 (1950/1951) vorhandenen Vorräte im Sinne des Abs. 3 zuzüglich der für die Anschaffung solcher Vorräte im Wirtschaftsjahr 1951 (1950/1951) gemachten Aufwendungen und abzüglich des Buchwertes der am Schluß des Wirtschaftsjahres 1951 (1950/1951) vorhandenen Vorräte im Sinne des Abs. 3.

(5) Eine Gewinnkürzung gemäß Abs. 1 bis 4 hat zur Voraussetzung, daß die Vorratsmengen, welche für die Berechnung der Gewinnkürzung maßgebend sind, im Wege einer körperlichen Bestandsaufnahme ermittelt worden sind. Der körperlichen Bestandsaufnahme ist die Bestandsaufnahme im Wege der permanenten Inventur gleichzuhalten.

(6) Durch die außerbücherliche Gewinnkürzung (Abs. 1 bis 4) darf der Gewinn, der sich vor Abzug der erhöhten Absetzungen für Abnutzung und vor Abzug der Investitionsrücklage ergibt, nicht unter den entsprechenden Gewinn des Wirtschaftsjahres 1949 (1948/1949) sinken; durch die außerbücherliche Gewinnkürzung darf ferner weder ein Verlust entstehen noch ein vorhandener Verlust vergrößert werden.

(7) Die gemäß Abs. 1 bis 6 zulässige Gewinnkürzung gilt steuerrechtlich als Betriebsausgabe.

(8) Ein vom Steuerpflichtigen gemäß Abs. 1 bis 7 gestellter Antrag ist vom Finanzamt nur dann in Behandlung zu nehmen, wenn in diesem Antrag die zur Ermittlung des geltend gemachten Kürzungsbetrages durchgeführten Berechnungen ziffernmäßig dargestellt werden. Außerdem muß in dem Antrag eine Erklärung des Steuerpflichtigen enthalten sein, daß bei der Berechnung des Kürzungsbetrages alle Waren berücksichtigt worden sind, bei denen der für das Ende des Wirtschaftsjahres 1951 (1950/1951) ermittelte Durchschnittspreis niedriger ist als der für den Anfang dieses Wirtschaftsjahres ermittelte Durchschnittspreis.

(9) Wird ein Steuerpflichtiger einer Steuerhinterziehung oder Steuergefährdung, betreffend die Steuern vom Einkommen, Ertrag, Vermögen oder Umsatz für das Kalenderjahr 1951, rechtskräftig schuldig erkannt, so ist ihm die Begünstigung nach diesem Paragraphen zu ver-

sagen; eine bereits zuerkannte Begünstigung ist mit rückwirkender Kraft abzuerkennen.

§ 3. Anträge gemäß § 1 und § 2 sind innerhalb eines Monats nach Kundmachung dieses Bundesgesetzes zu stellen; diese Frist kann über begründetes Ansuchen verlängert werden. Werden Steuererklärungen für das Kalenderjahr 1951 nach Ablauf dieser Frist eingebracht, so können Anträge gemäß § 1 und § 2 spätestens gleichzeitig mit der Einbringung der Steuererklärung gestellt werden. Wenn von der Steuererklärung im Veranlagungsverfahren, Rechtsmittelverfahren oder im Zuge einer Betriebsprüfung hinsichtlich des erklärten Gewinnes abgewichen wird, so kann der Steuerpflichtige einen Antrag gemäß § 1 und § 2 neu einbringen oder einen schon eingebrachten Antrag berichtigen. Ein Antrag gemäß § 1 und § 2 gilt auch dann als rechtzeitig gestellt, wenn er gleichzeitig mit einem Antrag auf Bilanzänderung gemäß § 4 Abs. 2 Einkommensteuergesetz gestellt und dem Antrag auf Bilanzänderung stattgegeben wird. Die Rechtskraft ergangener Steuer(Feststellungs)-bescheide steht der Anwendung der Bestimmungen der §§ 1 und 2 nicht entgegen, wenn die Anträge fristgerecht im Sinne dieses Absatzes gestellt werden.

Artikel II.

§ 4. (1) Die Einkommensteuer, der Besatzungskostenbeitrag vom Einkommen und der Wohnhaus-Wiederaufbaubeitrag vom Einkommen werden von natürlichen Personen nicht erhoben, deren Einkommen den Betrag von 7200 S nicht übersteigt.

(2) Übersteigt das Einkommen natürlicher Personen den Betrag von 7200 S, so werden Einkommensteuer, Besatzungskostenbeitrag vom Einkommen und Wohnhaus-Wiederaufbaubeitrag vom Einkommen nur insoweit erhoben, als deren Summe nicht höher ist als der den Betrag von 7200 S übersteigende Teil des Einkommens.

(3) Unter Einkommen im Sinne der Abs. 1 und 2 ist das gemäß § 32 Abs. 5 Einkommen-

steuergesetz ab(auf)gerundete Einkommen zu verstehen.

(4) Von dem gemäß Abs. 2 zu erhebenden Betrag entfallen fünf Sechstel auf die Einkommensteuer und je ein Zwölftel auf den Besatzungskostenbeitrag vom Einkommen und den Wohnhaus-Wiederaufbaubeitrag vom Einkommen.

§ 5. Die Bestimmungen des § 4 treten, wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, mit 1. Juli 1952, wenn die Einkommensteuer im Abzugswege eingehoben (Lohnsteuer) oder durch Jahresausgleich festgestellt wird, für die nach dem 30. Juni 1952 endenden Lohnzahlungszeiträume in Kraft.

Artikel III.

§ 6. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Körner

Figl

Kamitz

126. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 4. Juni 1952, womit die Spezialitätenordnung, BGBl. Nr. 99/1947, neuerlich abgeändert wird.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes, RGBl. Nr. 68/1870, und des § 7 des Gesetzes, betreffend die Regelung des Apothekenwesens, RGBl. Nr. 5/1907, wird verordnet:

Die Verordnung vom 27. März 1947, betreffend pharmazeutische Spezialitäten (Spezialitätenordnung), BGBl. Nr. 99, in der Fassung der Verordnung vom 19. Mai 1948, BGBl. Nr. 112, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 6 hat es statt „S 50“—“ nunmehr „S 300“—“ zu heißen.

2. Im § 11 Abs. 3 hat es statt „S 10“—“ „S 150“—“ zu heißen.

Maisel

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1952, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1600 Seiten S 65.— für Inlands- und S 100.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten.

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen. Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 20 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens 80 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telefon R 50 504 Serie, sowie beim Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, Wien I, Wollzeile 27 a, Telefon R 27 2 31.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.